

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 24.08.2017**

*(in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.11.2018)*

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist es, durch praxisorientierte Lehre eine auf den Grundlagen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ingenieurausbildung zu vermitteln, die zu einer selbstständigen Berufstätigkeit auf den Gebieten der Studienrichtungen Verpackungstechnik und Kunststofftechnologie sowie Verfahrenstechnik Papier und Biofasern befähigt. <sup>2</sup>Das Studium soll die berufliche Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen durch die Verbindung von allgemeinen und branchenbezogenen Ausbildungsinhalten gewährleisten.
- (2) <sup>1</sup>Den Studierenden sollen grundlegende mathematisch-naturwissenschaftliche und vertiefte ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Verpackungsindustrie / Papierindustrie vermittelt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen Sozialkompetenz und Selbstkompetenz, insbesondere zur selbstständigen Arbeit in interdisziplinären und internationalen Teams, zur Kommunikationsfähigkeit und zur systematischen Problemlösefähigkeit gestärkt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

**§ 3**

**Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, und der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

- (2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier gliedert sich in die Studienrichtungen Verpackungstechnik und Kunststofftechnologie sowie Verfahrenstechnik Papier und Biofasern. <sup>2</sup>Jede/jeder Studierende muss bereits bei der Immatrikulation die von ihr/ihm gewünschte Studienrichtung wählen.
- (3) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Semester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (4) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst ein Praktikum von 18 Wochen. <sup>2</sup>Dieses wird durch ein zweiwöchiges Blockseminar (Praxisseminar) ergänzt.

#### **§ 4**

##### **Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

#### **§ 5**

##### **Module und Prüfungen**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt umfasst 30 Arbeitsstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
  2. <sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, für die die/der Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. <sup>2</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (3) Ab dem dritten Studiensemester können Module im Umfang von maximal 90 ECTS-Kreditpunkten auch in anderen, an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geführten Studiengängen, sowie in anderen Studiengängen in- und ausländischer Hochschulen, erbracht werden, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die in den angerechneten Modulen des Studiengangs Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier zu erwerben sind.
- (4) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

## § 6

### Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) <sup>1</sup>Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fach bzw. AW-Fächer) ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird, und aus dem sich auch die in jedem AW-Fach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den AW-Fächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden AW-Fächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden. <sup>2</sup>Die ECTS-Kreditpunkte eines AW-Faches zählen jedoch nicht zu den ECTS-Kreditpunkten, die zum Vorrücken in ein höheres Studiensemester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Fach zeitlich einem höheren Semester, als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist.

## § 7

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,

2. den Katalog, der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren Wahlpflichtmodule einschließlich deren Auswahlmodi, ihrer Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung, sowie die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Dauer mündlicher Prüfungen,
  3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist, und
  5. nähere Bestimmungen zur Organisation des praktischen Studiensemesters.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Fachstudienberatung**

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

## **§ 9**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Grundlagen der Verpackungstechnik und Packstoffe und Packmittel für die Studienrichtung Verpackungstechnik und Kunststofftechnologie bzw. Einführung Papiertechnik und Verfahrenstechnik Altpapier und Recycling für die Studienrichtung Verfahrenstechnik Papier und Biofasern (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer alle Prüfungsleistungen aus dem ersten und zweiten Studiensemester bestanden und in den Modulen des dritten und vierten Studiensemesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.

- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

## **§ 11**

### **Dritte Wiederholungsprüfung**

Die dritte Wiederholungsprüfung nach § 12 Abs. 1 Sätze 6 und 7 APO kann, auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüfungskommission auch als 30- bis 45-minütige mündliche Prüfung abgelegt werden.

## **§ 12**

### **Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des Moduls Praxisprojekt.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. <sup>3</sup>Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 13**

### **Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
- |                  |   |                    |
|------------------|---|--------------------|
| 1,0 und 1,3      | = | sehr gut           |
| 1,7, 2,0 und 2,3 | = | gut                |
| 2,7, 3,0 und 3,3 | = | befriedigend       |
| 3,7 und 4,0      | = | ausreichend und    |
| 5,0              | = | nicht ausreichend. |
- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule werden im Bachelorprüfungszeugnis nachrichtlich ausgewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module des dritten bis siebten Studienseesters, mit Ausnahme des Moduls Praxisprojekt, und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet. Das Modul Praxisprojekt wird mit der Hälfte seiner ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beige-fügt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vorgege-benen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wis-senschaften München näher beschriebenen Verfahren.

#### **§ 14 Bachelorprüfungszeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supple-ment gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hoch-schule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

#### **§ 15 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewand-te Wissenschaften München ausgestellt.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier nach dem Sommersemester 2018 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Papier- und Verpa-ckungstechnik (Paper and Packaging Technology) vor dem Wintersemester 2018/19 aufge-nommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben, und bei Wiederaufnahme des Studiums ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden. <sup>2</sup>In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang Pa-pier- und Verpackungstechnik (Paper and Packaging Technology) aufgenommen haben, kön-nen sich auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Verpackungstechnik und Verfah-renstechnik Papier überleiten lassen. <sup>2</sup>In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**1. Bachelorprüfung (erstes und zweites theoretisches Studiensemester):**

1) Lfd.Nr.	2) Module <sup>2</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der LV <sup>2</sup>	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer in Minuten <sup>2,3</sup>
01	Ingenieurmathematik I	Mathematics I	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
02	Mechanik und Konstruktion I	Engineering Mechanics and Construction I	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>
03	Allgemeine und Anorganische Chemie	General and Inorganic Chemistry	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>
04	Ingenieurphysik	Physics	4	4	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
05	Thermodynamik	Thermodynamics	4	4	SU, Ü	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>
06V <sup>1</sup>	Grundlagen der Verpackungstechnik	Basics in Packaging Technology	4	4	SU, Ü, Ex	schrP, 60 bis 120
06P <sup>1</sup>	Einführung Papiertechnik	Introduction to Paper Technology	4	4	SU, Ü, Ex	schrP, 60 bis 120
07	Ingenieurmathematik II	Mathematics II	4	4	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
08	Angewandte Statistik	Applied Statistics	4	4	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
09	Mechanik und Konstruktion II und Fluidmechanik	Engineering Mechanics and Construction II and Fluid Mechanics	8	8	SU, Ü	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>
10	Organische und Analytische Chemie	Organic and Analytical Chemistry	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>
11V <sup>1</sup>	Kunststoffchemie und Kunststofftechnologie	Polymer Chemistry and Polymer Technology	4	4	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
11P <sup>1</sup>	Biopolymerchemie	Biopolymer Chemistry	4	4	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
12V <sup>1</sup>	Packstoffe und Packmittel	Packaging Material and Container	4	4	SU, Ü, Ex	schrP, 60 bis 120
12P <sup>1</sup>	Verfahrenstechnik Altpapier und Recycling	Process Engineering Recovered Paper and Recycling	4	4	SU, Ü, Ex	schrP, 60 bis 120
<b>Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. theoretisches Studiensemester):</b>			<b>60</b>	<b>60</b>		

**2. Bachelorprüfung (drittes und viertes theoretisches Studiensemester, Studienrichtung Verpackungstechnik und Kunststofftechnologie [V]):**

1) Lfd.Nr.	2) Module <sup>2</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte	6) Art der LV <sup>2</sup>	7) <u>Prüfungen:</u>	
						Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>2,3</sup>	Zulassungs- vorausset- zungen
13V	Faserbasierte Verpackungen	Fibre-based Packaging	6	7	SU,Ü, Pr	schrP, 60 bis 120	TN <sup>4</sup>
14V	Oberflächenveredelung und Flexible Verpackung	Surface Finishing and Flexible Packaging	7	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120 PrW <sup>5</sup>	
15V	Verpackungsdruck	Packaging Printing	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
16V	Elektrotechnik und Messtechnik	Electrical Engineering	9	10	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>	
17V	Verpackungsdesign und -konstruktion	Packaging Design	6	7	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120	TN <sup>6</sup>
18V	Verpackungsherstellung und -prüfung	Packaging Manufacturing and Testing	4	5	Pr	schrP, 60 bis 120	TN <sup>4</sup>
19V	Klebertechnik	Adhesives Technology	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
20V	Klebe- und Veredelungstechnik	Adhesives and Finishing Technology	5	5	Pr	mdIP, 20 bis 45 PrW <sup>5</sup>	
21V	Messen, Steuern, Regeln	Measurement and Control	8	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>	
<b>Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (3. und 4. theoretisches Studiensemester, Studienrichtung Verpackungstechnik und Kunststofftechnologie):</b>			<b>53</b>	<b>60</b>			



**3. Bachelorprüfung (drittes und viertes theoretisches Studiensemester, Studienrichtung Verfahrenstechnik Papier und Biofasern [P]):**

1) Lfd.Nr	2) Module <sup>2</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte	6) Art der LV <sup>2</sup>	7) <u>Prüfungen:</u>	
						Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>2,3</sup>	Zulassungs- voraus- setzungen
13P	Verfahrenstechnik Biogene Faserstoffe	Process Engineering Biogenic Fibres	5	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120	TN <sup>4</sup>
14P	Verfahrenstechnik Stoffaufbereitung	Process Engineering Stock Preparation	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120	TN <sup>4</sup>
15P	Materialprüfung und Qualitätssicherung	Quality Assurance	4	5	SU, Ü, Pr	mdIP, 20 bis 45	TN <sup>4</sup>
16P	Papierchemie	Paper Chemistry	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
17P	Elektrotechnik und Messtechnik	Electrical Engineering	9	10	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>	
18P	Faserbasierte Verpackung und Hygienepapiere	Fibre-based packaging papers and hygiene products	6	7	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120	TN <sup>4</sup>
19P	Verfahrenstechnik Papierproduktion	Process Engineering Paper Production	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
20P	Spezielle Kapitel der Papierherstellung	Special Topics in Paper Manufacturing	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>	
22P	Papierchemie Praktikum	Paper Chemistry Laboratory	4	5	Pr	mdIP, 20 bis 45 PrW <sup>5</sup>	
22P	Messen, Steuern, Regeln	Measurement and Control	8	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120 <sup>7</sup>	
<b>Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (3. und 4. theoretisches Studiensemester, Studienrichtung Verfahrenstechnik Papier und Biofasern):</b>			<b>52</b>	<b>60</b>			

**4. Bachelorprüfung (fünftes = praktisches Studiensemester, Studienrichtung Verpackungstechnik und Kunststofftechnologie [V]):**

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>2</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte	6) Art der LV <sup>2</sup>	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>2,3</sup>
22V	Praxisprojekt (18 Fünftagewochen)	Internship Project (18 Five-day-Weeks)	-	25	Pr	Bericht <sup>8</sup>
23V	Praxisseminar (2 Wochen Blockseminar)	Seminar (2 weeks Seminar)	4	5	SU, Ü	schrP, 60; Präsentation <sup>9,10</sup>
<b>Summe der SWS und der ECTS Kreditpunkte (5. = praktisches Studiensemester)</b>			<b>4</b>	<b>30</b>		

**5. Bachelorprüfung (fünftes = praktisches Studiensemester, Studienrichtung Verfahrenstechnik Papier und Biofasern [P] ):**

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>2</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte	6) Art der LV <sup>2</sup>	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen <sup>2,3</sup>
23P	Praxisprojekt (18 Fünftagewochen) mit Praxisseminar (2 Wochen Blockseminar)	Internship (18 Five-day-Weeks) and Seminar (2 weeks Seminar)	4	30	Pr, SU, Ü	Bericht mit Präsentation <sup>8,9</sup>
<b>Summe der SWS und der ECTS Kreditpunkte (5. = praktisches Studiensemester)</b>			<b>4</b>	<b>30</b>		

**6. Bachelorprüfung (sechstes und siebtes theoretisches Studiensemester, Studienrichtung Verpackungstechnik u. Kunststofftechnologie [V]):**

1) Lfd.Nr.	2) Module <sup>2</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte	6) Art der LV <sup>2</sup>	7) <u>Prüfungen:</u>	
						Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>2,3</sup>	Zulassungs- voraus- setzungen
24V	Wahlpflichtmodule <sup>11</sup>	Electives		22		11	
25V	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	12	12	
26V	Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
27V	Kunststoffverarbeitung	Plastics Processing	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
28V	Lack- und Klebstoffformulierung	Lacquer and Adhesive Formulation	4	7	SU, Ü, Pr	mdIP, 20 bis 45, Präs <sup>13</sup>	
29V	Qualitätsmanagement	Quality Management	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
30V	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis	---	12		BA	
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. Studiensemester, SWS ohne Wahlpflichtmodule)</b>			<b>20</b>	<b>60</b>			
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester, SWS ohne Wahlpflichtmodule)</b>			<b>137</b>	<b>210</b>			

**7. Bachelorprüfung (sechstes und siebtes theoretisches Studiensemester, Studienrichtung Verfahrenstechnik Papier und Biofasern [P]):**

1) Lfd.Nr.	2) Module <sup>2</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte	6) Art der LV <sup>2</sup>	7) <b>Prüfungen:</b>	
						Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>2,3</sup>	Zulassungs- vorausset- zungen
24P	Wahlpflichtmodule <sup>11</sup>	Electives		26		11	
25P	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	12	12	
26P	Verfahrenstechnik Umwelt	Process Engineering Environmental Technology	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
27P	Oberflächenveredelung und Drucktechnik	Surface Finishing and Printing Technology	6	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120	TN <sup>4</sup>
28P	Qualitätsmanagement	Quality Management	4	5	SU, Ü	schrP, 60 bis 120	
29P	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis	---	12		BA	
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. Studiensemester, SWS ohne Wahlpflichtmodule)</b>			<b>18</b>	<b>60</b>			
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester, SWS ohne Wahlpflichtmodule)</b>			<b>134</b>	<b>210</b>			

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Die Module V sind nur in der Studienrichtung Verpackungstechnik und Kunststofftechnologie und die Module P nur in der Studienrichtung Verfahrenstechnik Papier und Biofasern abzuleisten.
- <sup>2</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- <sup>3</sup> <sup>1</sup>Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. <sup>2</sup>Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- <sup>4</sup> <sup>1</sup>Der Teilnahmenachweis wird nur erteilt, wenn die/der Studierende an mindestens 80 % der zugrundeliegenden Praktikumsversuche des Praktikumssteils des Moduls teilgenommen, und ihre/seine Anwesenheit in einer Anwesenheitsliste vermerkt hat und mindestens 3-seitige Praktikumsausarbeitungen zu jedem Praktikumsversuch erstellt hat. <sup>2</sup>Die schriftlichen Praktikumsausarbeitungen beinhalten eine kurze Darstellung und die Auswertung der durchgeführten Versuche. <sup>3</sup>Kann der Teilnahmenachweis nicht erteilt werden, muss die betreffende Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- <sup>5</sup> <sup>1</sup>Im Rahmen des Praktikums werden die Laborarbeit und mindestens 2-seitige schriftliche Praktikumsausarbeitungen zu jedem Versuch, die jeweils zwei Wochen nach der Versuchsdurchführung abzugeben sind, gemeinsam mit einer Note bewertet. <sup>2</sup>Die schriftlichen Praktikumsausarbeitungen beinhalten eine kurze Darstellung und die Auswertung der durchgeführten Versuche. <sup>3</sup>Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung und die Note der Praktikumswertung im Verhältnis 80:20 gewichtet.
- <sup>6</sup> <sup>1</sup>Der Teilnahmenachweis wird nur erteilt, wenn die/der Studierende an mindestens 80 % der CAD Praktika des Moduls teilgenommen, und ihre/seine Anwesenheit in einer Anwesenheitsliste vermerkt hat und einen Designentwurf erstellt hat. <sup>2</sup>Kann der Teilnahmenachweis nicht erteilt werden, muss die betreffende Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- <sup>7</sup> <sup>1</sup>Die/Der Modulverantwortliche legt zu Beginn der Lehrveranstaltung für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl der freiwilligen studienbegleitenden Praktikums-/Übungsleistungen fest, die während des Semesters erworben werden können. <sup>2</sup>Ebenfalls festgelegt wird der Prozentsatz der Bonuspunkte (zwischen 0% und 30% der in der schriftlichen Prüfung erreichbaren Punkte), die durch die freiwilligen studienbegleitenden Praktikums-/Übungsleistungen maximal auf die in der schriftlichen Prüfung oder einem dafür ausgewiesenen Teil der Prüfung tatsächlich erzielten Punkte angerechnet werden und damit eine Verbesserung der Bewertung der schriftlichen Prüfung ermöglichen. <sup>3</sup>Freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen können nur während des Semesters erbracht werden, in dem die zugrundeliegende Lehrveranstaltung regulär durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht nur, falls die freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen vor dem Ablegen der schriftlichen Prüfung erbracht werden. <sup>5</sup>Die Bildung der Modulendnote erfolgt anhand der in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erreichten Punkte und der durch freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen verrechneten Bonuspunkte. <sup>6</sup>Werden keine freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen erbracht oder diese nicht bestanden, gehen in die Ermittlung der Modulendnote nur die in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erreichten Punkte ein. <sup>7</sup>Das Nähere wird im Studienplan geregelt.
- <sup>8</sup> Der Praktikumsbericht umfasst mindestens 15 DIN-A4-Seiten, wobei jede/jeder Studierende ihre/seine Praktikumsstelle, die dort von ihr/ihm geleisteten Tätigkeiten und den theoretischen Hintergrund vorstellt.
- <sup>9</sup> Die Dauer der Präsentation und der anschließenden Diskussion beträgt in der Summe 45 Minuten und beinhaltet eine Darstellung der Praktikumsstelle und der Tätigkeit im Praxisprojekt.

- <sup>10</sup> Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der Präsentation im Verhältnis 20:80 gewichtet.
- <sup>11</sup> <sup>1</sup>In der Studienrichtung Verpackungstechnik und Kunststofftechnologie müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 ECTS-Kreditpunkten und in der Studienrichtung Verfahrenstechnik Papier und Biofasern solche im Umfang von 26 ECTS-Kreditpunkten gewählt werden. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt aus dem im Studienplan definierten Katalog. <sup>3</sup>Jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>4</sup>Nach Maßgabe des Studienplanes sind dabei folgende Prüfungsformen möglich: Eine 60- bis 120-minütige schriftliche oder eine 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung oder eine 20- bis 40-minütige Präsentation (= 10- bis 20-minütige Darstellung der Rechercheergebnisse zu einem in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten fachbezogenen Thema und anschließendem gleichfalls 10- bis 20-minütigem Fachgespräch). <sup>5</sup>Der Präsentationstermin wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. <sup>6</sup>Ist nach näherer Regelung im Studienplan ein Praktikum, das Teil eines Wahlpflichtmodules ist, mit einem Teilnahmenachweis als Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Prüfung dieses Modules verbunden, gilt Fußnote 4. <sup>7</sup>Auf die angebotenen Wahlpflichtmodule werden entweder 4 oder 5 oder 6 ECTS-Kreditpunkte vergeben.
- <sup>12</sup> <sup>1</sup>Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele und die Prüfungsformen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. <sup>3</sup>Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50:50 gewichtet. <sup>4</sup>Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note unter dem Oberbegriff „Allgemeinwissenschaften“ ausgewiesen.
- <sup>13</sup> <sup>1</sup>Im Rahmen des Praktikums ist eine 20- bis 30-minütige, benotete Präsentation (Darstellung der Versuchsplanung, Versuchsdurchführung und Versuchsauswertung mit anschließender Diskussion) durchzuführen. <sup>2</sup>Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der mündlichen Prüfung und die Note der Präsentation im Verhältnis 70:30 gewichtet.

### **Abkürzungen:**

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	=	Exkursion
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
PrW	=	Praktikumswertung
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übungen

**Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:**

**1. Grundlagenmodule aus dem ersten Studiensemester (Block I):**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Kreditpunkte</b>
Ingenieurmathematik I	6
Mechanik und Konstruktion I	6
Allgemeine und Anorganische Chemie	6
Ingenieurphysik	4
Thermodynamik	4
Grundlagen der Verpackungstechnik oder Einführung Papiertechnik	4
<b>Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):</b>	<b>30</b>

**2. Grundlagenmodule aus dem zweiten Studiensemester (Block II):**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Kreditpunkte</b>
Ingenieurmathematik II	4
Angewandte Statistik	4
Mechanik und Konstruktion II und Fluidmechanik	8
Organische und Analytische Chemie	6
Kunststoffchemie und -technologie oder Biopolymerchemie	4
Packstoffe und Packmittel oder Verfahrenstechnik Altpapier und Recycling	4
<b>Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):</b>	<b>30</b>